

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum

Bebauungsplan „Nadlerstraße“, in Albstadt Ebingen

22. März 2016

Inhaltsverzeichnis

1	 EINLEITUNG	3
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	 UNTERSUCHUNGSGEBIET	4
2.1	Lage im Raum	4
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	4
2.3	Gebietsbeschreibung	5
2.4	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	7
2.5	Datengrundlage und Beteiligte	7
2.6	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	7
2.7	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	8
3	 DATENERHEBUNG	10
3.1	Fledermauserfassung	10
3.2	Vögel	10
4	 VORHABENS BESCHREIBUNG	11
5	 WIRKUNGEN DES VORHABENS	12
6	 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	13
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	13
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	13
7	 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	17
7.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
7.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
7.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
7.1.2.1	Fledermäuse	18
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	24
7.2.1	Vorkommen nachgewiesener Vogelarten	24
7.2.2	Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna	27
7.2.3	Betroffenheit der Vogelarten	29
8	 SICHERUNG DER MAßNAHMEN	36
9	 ZUSAMMENFASSUNG	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan des Untersuchungsgebietes, unmaßstäblich	4
Abbildung 2: Fotografische Darstellung der nordöstlich gelegenen Freifläche	5
Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Villengrundstücks Nadlerstraße Nr. 15	6
Abbildung 4: Bebauungsplangebiet mit hinterlegtem Luftbild	6
Abbildung 5: Auszug aus dem Städtebaulichen Entwurf Nadlerstraße 15	11
Abbildung 6: Lage CEF-Maßnahme zum Untersuchungsgebiet	14
Abbildung 7: CEF-Maßnahme für Klappergrasmücke und Goldammer	14
Abbildung 8: Lage der anzubringenden Fledermauskästen (beispielhaft gesehen)	15
Abbildung 9: Fotografische Darstellung fledermausrelevanter Strukturen	21
Abbildung 10: Erhebungsstandorte und Transektstrecken der Fledermauserfassung	22
Abbildung 11: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	8
Tabelle 2: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Fledermauserfassungen	10
Tabelle 3: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	10
Tabelle 4: Maßnahmenbeschreibung: Darstellung der CEF-Maßnahme 1	14
Tabelle 5: Maßnahmenbeschreibung: Darstellung der CEF-Maßnahme 2	15
Tabelle 6: Nachgewiesene Fledermausarten	18
Tabelle 7: Nachgewiesene und potenziell vorkommende Vogelarten	25
Tabelle 8: Nachgewiesene Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz	28

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Albstadt möchte im Bereich einer innerörtlichen unbebauten Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung schaffen. Das städtebauliche Konzept sieht die Ausweisung von insgesamt 7 Grundstücken für eine Einfamilienhausbebauung im Bereich der Flurstücke Nr.2892/2, 2897 und 2915/1 vor. Des Weiteren soll die östlich der Nadlerstraße gelegene Freifläche (Flurstücks Nr. 2894/5) einer Bebauung zugeführt werden. Zur Neuregelung der planrechtlichen Situation wurden auch angrenzende Grundstücksflächen mit in den Bebauungsplan „Nadlerstraße“ einbezogen.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nadlerstraße“ umfasst ca. 2,8 ha Fläche und befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand von Albstadt-Ebingen.

Die südliche Gebietsgrenze wird von der Raidenstraße gebildet, im Osten grenzt die Straße „Im Raidental“ an den Vorhabensbereich an.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in südostexponierter Lage auf einer Höhe von ca. 780 m ü. NN und wird der naturräumlichen Einheit der Hohen Schwabenalb zugeordnet.

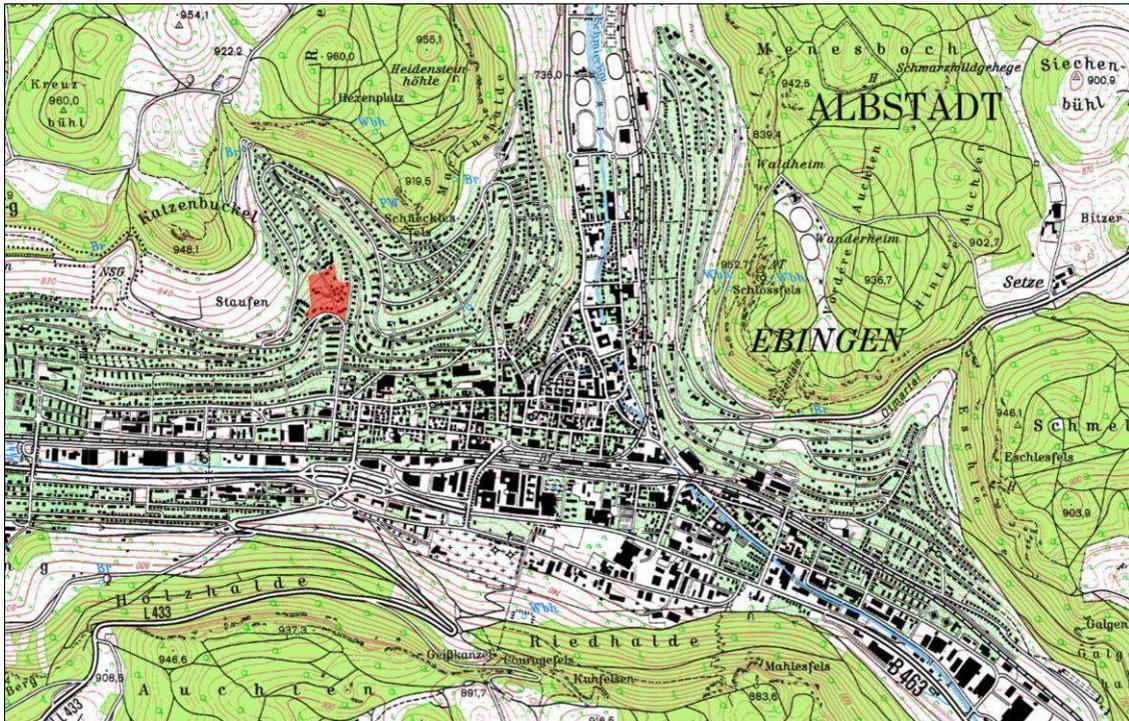


Abbildung 1: Übersichtslageplan des Untersuchungsgebietes, unmaßstäblich

2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der Untersuchungsraum für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde so gewählt, dass alle von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen untersucht werden, welche zu Beeinträchtigungen der innerhalb des Gebietes vorkommenden Anhang IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen könnten.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Vorhabensbereich sowie die Flächen der näheren Umgebung.

2.3 Gebietsbeschreibung

Der überwiegende Flächenanteil des Bebauungsplangebietes wird von bestehender Wohnbebauung (Ein- bzw. Mehrfamilienhäuser) entlang der Nadlerstraße, Raidenstraße und „Im Raidental“ eingenommen. Die zugehörigen Hausgärten sind zumeist gepflegt und weisen neben Beeresträuchern, Zierpflanzen, Beeten, Geräteschuppen etc. mehrere Bäume (meist Obst- und Nadelbäume) auf. Im Nordosten des Plangebietes befindet sich eine mit wenigen randlichen Gehölzen (Heckenrose, Weide, Obstbaum) strukturierte, artenarme und in Verbrachung begriffene Wiesenfläche.



Glatthaferwiese mit randlichem Gehölzwuchs im Bereich des Flurstücks Nr. 2894/5 im NO des Plangebietes
Abbildung 2: Fotografische Darstellung der nordöstlich gelegenen Freifläche

Im Westen der Nadlerstraße befindet sich ein ca. 1 ha großes Villengrundstück bestehend aus den Flurstücken Nr. 2892/2 und Nr. 2897. Die untersuchte Fläche ist mit einer Villa einschließlich Nebenanlagen, Parkplätzen und einer großen gepflegten Gartenfläche ausgestattet. Zur Nadlerstraße hin ist das Grundstück mit einer dichten Eibenhecke eingefasst. Die Gehölze des Gartengrundstücks bestehen überwiegend aus exotischen Arten und Ziersträuchern. Neben einem Nutzgarten mit Gewächshaus, einer Pergola und Rasenflächen ist das Gelände von mehreren teilweise unverfugten Natursteinmauern geprägt.

Ein alter Walnussbaum befindet sich im Südosten des Villengrundstücks nahe der Nadlerstraße. Im Westen wird das Grundstück auf ganzer Länge von einer ca. 12 m breiten ca. 40-jährigen Fichtenanpflanzung mit wenig Unterwuchs begrenzt.



Bild links: Nadlerstraße mit angrenzendem Villengrundstück, Bild rechts: Parkartiger Garten mit Villa



Bild links: Gewächshaus und Mauern, Bild rechts: Fichtenanpflanzung im Hintergrund
Abbildung 3: Photographische Darstellung des Villengrundstücks Nadlerstraße Nr. 15



Abbildung 4: Bebauungsplangebiet mit hinterlegtem Luftbild

2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Naturschutzrechtliche Ausweisungen innerhalb und im Nahbereich des Planungsgebietes bestehen nicht.

Biotop nach § 32 NatSchG BW	Als nächstgelegenes, nach § 32 NatSchG BW unter Schutz gestelltes Biotop ist eine Sukzessionsfläche am Waldrand des Katzenbuckels in ca. 250 m Entfernung in nordwestlicher Richtung zu nennen (Sukzession unterhalb Katzenbuckel NW Ebingen, Biotop Nr. 277204174311)
Natura 2000-Gebiete	Das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebietsnummer 7820441) befindet sich ebenfalls in ca. 250 m Entfernung nordwestlich zum Plangebiet

2.5 Datengrundlage und Beteiligte

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ortsbegehung zur Einschätzung des möglicherweise vorkommenden Artenpotenzials
- Erfassung und Bewertung der Avifauna
- Erfassung und Bewertung der Fledermäuse
- Daten- und Kartendienst der LUBW (sämtliche Schutzgebiete)
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten

An der Ausarbeitung waren beteiligt:

Hans-Martin Weisshap (Vögel, Fledermäuse)
Dipl. Biol. Dagmar Fischer

Dr. Klaus Grossmann (Projektleitung)

2.6 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt im Wesentlichen in Anlehnung an die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Oberste Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium des Innern). Aufgrund zwischenzeitlicher Gesetzesänderungen wurde die Vorlage der OBB entsprechend angepasst.

2.7 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Tabelle 1: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV und europäische Vogelarten	
Fledermäuse	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.	Die vorhandenen Gebäude und Bäume weisen geeignete Strukturen für Wochenstuben (Fortpflanzungsstätten) oder Tagesverstecke (Einzelquartier) auf. Die im Bereich des Vorhabens befindlichen strukturreichen Gärten stellen einen wahrscheinlichen Nahrungsraum für Fledermäuse dar. Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Jagdhabitat erfordert eine weitergehende Betrachtung der Fledermäuse.
Sonstige Säugetiere: Haselmaus	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem zu erwartendem Vorkommen entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dez. 2013) im Bereich der TK 7720 (Albstadt).	Ein Vorkommen der Haselmaus ist im Untersuchungsgebiet aufgrund der fehlenden artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Vögel	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	Für nischenbrütende Vogelarten sind geeignete Brutplätze an den Gebäuden vorhanden. Die gehölzreichen Gartenflächen im Untersuchungsraum sind ein potenzieller Brutplatz für verschiedene Vogelarten. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Brutplatz erfordert eine weitergehende Betrachtung der Avifauna.
Reptilien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7720 (Albstadt).	Ein Auftreten der Zauneidechse ist im Bereich einer unverputzten Natursteinmauer im Süden des Villengrundstücks nicht ganz auszuschließen. Veränderungen werden in diesen Bereichen nicht vorgenommen. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Amphibien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7720 (Albstadt).	Die erforderlichen Lebensraumstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV und europäische Vogelarten	
Käfer	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7720 (Albstadt).	Ein Vorkommen der betreffenden Arten im Untersuchungsgebiet ist auszuschließen. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Libellen	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7720 (Albstadt).	Die erforderlichen Lebensraumstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Schmetterlinge	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7720 (Albstadt).	Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes sicherlich gegeben. Wertgebende Arten sind allerdings aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände nicht zu erwarten. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Muscheln	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Vorkommen in Baden-Württemberg.	Die erforderlichen Lebensraumstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Farn- und Blütenpflanzen	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7720 (Albstadt).	Acker- und Waldflächen sind nicht vorhanden, ein potenzieller Lebensraum für die Spelz-Trespe oder den Frauenschuh ist somit nicht gegeben. Eine weitergehende Untersuchung zum Vorkommen der Arten im Eingriffsraum ist nicht erforderlich.

3 Datenerhebung

Zur Ermittlung der Biotopausstattung des Gebietes sowie zur Einschätzung der Habitataignung der Flächen für potenziell vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten fand am 23.04.2014 eine Übersichtsbegehung statt.

3.1 Fledermauserfassung

Zur Ermittlung vorkommender Fledermausarten wurden im Bereich des Untersuchungsgebietes mehrnächtige Untersuchungen mittels Batcorder (BC 3.0 EcoObs) durchgeführt. Die Auswertung der aufgezeichneten Rufe bzw. Sonogramme fand mit Hilfe der Auswertungssoftware BC Admin (EcoObs), BC-Analyze (EcoObs) und Bat-Ident statt.

Ergänzt wurde die Erhebung durch Sichtbeobachtungen bei gleichzeitiger Erfassung von Lautäußerungen mittels eines Fledermausdetektors (Pettersson D 240x inklusive Aufnahmegerät Zoom H2next) während zweier Transektbegehungen sowie paralleler automatischer Lautaufnahmen mit dem gleichen System.

Ergänzend wurde eine Begehung des Dachstuhls der Villa vorgenommen.

Tabelle 2: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Fledermauserfassungen

Datum	Erhebung/Erfassung	Temp. (°C)	Niederschlag
20.05.2014	- Transektbegehung mit D240x plus Zoom H2next - Automatisch mit D240x plus Zoom H2next (Standort 1)	ca. 15	trocken
18.06.2014 19.06.2014	- stationär mittels Batcorder (Standort 2)	12,8 – 6,4 12,6 – 7,1	trocken
15.07.2014	- Transektbegehung mit D240x plus Zoom H2next - Automatisch mit D240x plus Zoom H2next (Standort 3)	ca. 13	trocken
25.07.2014	- Stationär mittels Batcorder (Standort 4)	14,0 - 10,4	trocken

3.2 Vögel

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste sechs Begehungen in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juli 2014.

Die Untersuchungen fanden meist bei guter Witterung in den frühen Morgenstunden statt.

Die Erfassungen zu den Vogelbeständen erfolgten anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen. Hierbei wurden sämtliche Strukturen im Gelände gezielt aufgesucht und langsam abgelaufen. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung Revier anzeigenden Verhaltens.

Tabelle 3: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum/Uhrzeit	Temp.	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	23.04.2014, 10:15 Uhr	14 - 17° C	Bedeckt (50 %)	-	leichter Wind
2	08.05.2014, 09:00 Uhr	9 - 14° C	Bedeckt (75 - 100 %)	-	Leichter - mäßiger Wind
3	21.05.2014, 07:00 Uhr	8 - 15° C	Wolkenlos	-	Leichter Wind
4	11.06.2014, 06:30 Uhr	21 - 22° C	Heiter (< 25 %)	-	Windstill
5	01.07.2014, 09:10 Uhr	16 - 18° C	Heiter (10 %)	-	Leichter Wind
6	16.07.2014, 06:10 Uhr	12 - 14° C	Heiter (10 %)	-	Windstill

4 Vorhabensbeschreibung

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht sieben neue Wohnbauflächen innerhalb des Villengrundstücks vor. Die Bebauung soll mit Einfamilienhäusern erfolgen. Die Erschließung erfolgt über die bestehende Nadlerstraße und einer neu anzulegenden Stichstraße.

Die vorhandene Villa bleibt erhalten und soll ein eigenständiges verkleinertes Flurstück erhalten. Die bestehende Zufahrt wird an die nördliche Flurstücksgrenze (Flur Nr. 2897) verlagert. Für die Realisierung des Vorhabens wird ein großer Teil der bestehenden Gartenfläche einschließlich des Fichtenbestandes beansprucht.

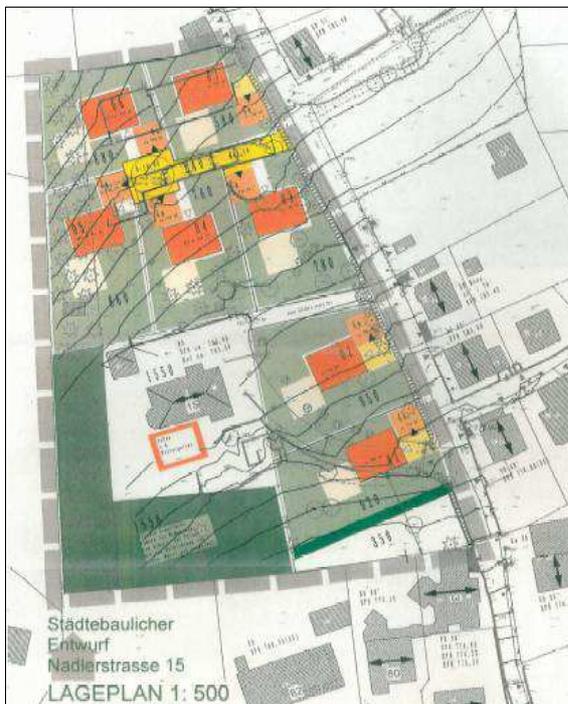


Abbildung 5: Auszug aus dem Städtebaulichen Entwurf Nadlerstraße 15

Des Weiteren soll die östlich der Nadlerstraße gelegene Freifläche (Flurstücks Nr. 2894/5) einer Bebauung zugeführt werden.

5 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffenen Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel

Potenziell baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse

Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel
Erhöhter Prädatorendruck durch Haustiere	Tötung von Individuen	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel

6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Vögel

- **V 1** (Vermeidungsmaßnahme 1): Die Baufeldfreimachung wird außerhalb der Brutzeit von Anfang September bis Ende Februar durchgeführt zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

Fledermäuse

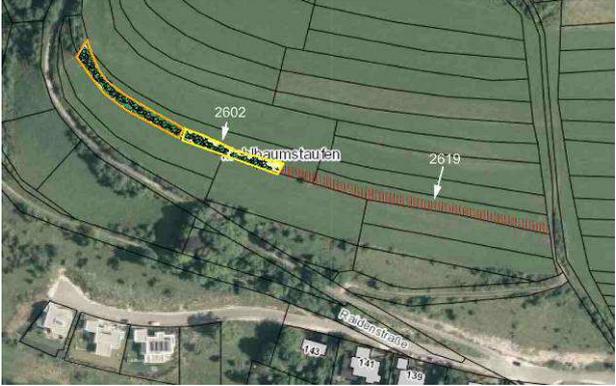
- **V 2** (Vermeidungsmaßnahme 2): Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr (November bis Mitte März) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen möglicherweise vorhandener Fledermäuse in ihren Quartierlebensräumen. Der Zeitraum liegt außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Tabelle 4: Maßnahmenbeschreibung: Darstellung der CEF-Maßnahme 1

Stadt Albstadt		Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Nadlerstraße“		Maßnahmen-Nr.: CEF 1
Flurstück-Nr. 2602		Eigentümer: Stadt Albstadt
Flächengröße: ca. 600 m ² (Teilbereich)		Gemarkung: Ebingen
Status: ■ geplant	bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme		
Entwicklung zweier Hecken zur Erhöhung des Nistplatzangebots		
Ziel / Begründung der Maßnahme:		
Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten für Goldammer und Klappergrasmücke im räumlichen Zusammenhang.		
Standort/Lage:		
		
Abbildung 6: Lage CEF-Maßnahme zum Untersuchungsgebiet Legende: rote Fläche = Untersuchungsgebiet, Kreis = Lage der CEF-Maßnahme	Abbildung 7: CEF-Maßnahme für Klappergrasmücke und Goldammer Legende: Flurstück Nr. 2602: orangefarben = Klappergrasmücke (Heckenbereich 1), gelb = Goldammer (Heckenbereich 2), rot schraffiert = CEF-Maßnahme für Neuntöter (aus BPlan "Mehlbaum V")	
Standortbeschreibung:		
Der Standort wird derzeit vollumfänglich als Mähwiese genutzt.		
Maßnahmenbeschreibung:		
Anlage zweier zusätzlicher Hecken		
<ul style="list-style-type: none"> • Auf der Wiesenfläche im Gewinn „Masselturen“ sollen zwei ineinander übergehende Hecken angelegt werden, die neue Lebensräume schaffen. • Heckenbereich 1 soll sich möglichst schnell zu einer etwas dichteren Hecke entwickeln, die für die Klappergrasmücke als Brutstandort geeignet sein kann. Weitere Heckenbrüter wie Mönchsgrasmücke oder Heckenbraunelle würden ebenfalls davon profitieren. • Heckenbereich 2 soll eher einen mit Zwischenräumen (Stauden- und Gräser) aufgelockerten Charakter aufweisen, der für die Goldammer als Habitat geeignet ist, neben den oben genannten Vogelarten wäre der Standort ebenfalls für Dorngrasmücken und Neuntöter geeignet. • Die Gesamt-Ausmaße sollen ca. 100 m lang und 5 – 6 m betragen. Wichtig ist die Verwendung von Früchte tragenden Sträuchern wie Weißdorn, Schneeball und Pfaffenhütchen und im Heckenbereich 2 auch Heckenrosen, damit neben der Funktion als Bruthabitat auch eine Erhöhung des Nahrungsangebotes an Früchten und Insekten erreicht wird, von dem weitere Vogelarten profitieren. 		

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:

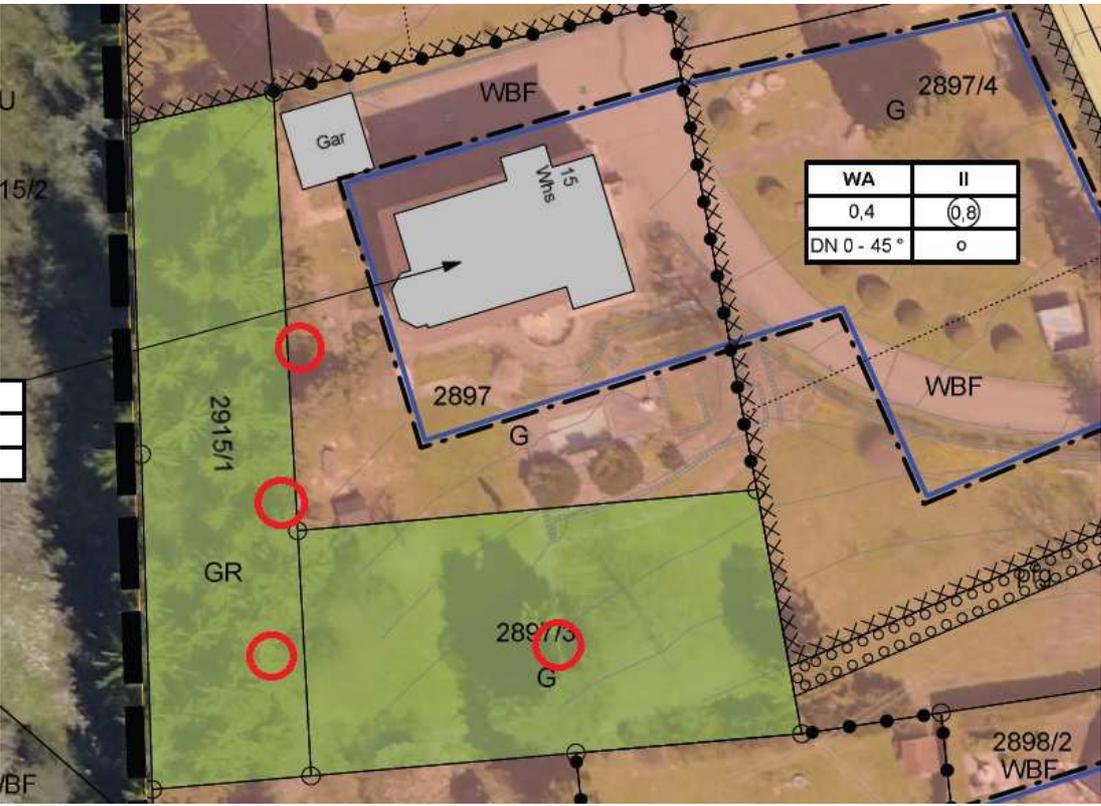
- Heckenbereich 1 soll als eher dicht wachsende Hecke gepflegt werden. Einer Überalterung der Hecke soll durch abschnittsweises „Auf-den-Stock-setzen“ vorgebeugt werden. Allerdings sind hier sehr kleine Abschnitte zu bilden.
- Heckenbereich 2 muss immer wieder ausgelichtet werden, um den Aufwuchs und das Vorhandensein von Kraut- und Grasstrukturen dauerhaft zu sichern. Die Duldung Samen tragender Korbblütler wie Disteln wäre wünschenswert.

Vorübergehende Inanspruchnahme

■ Grunderwerb: nicht erforderlich

■ Nutzungsbeschränkung: siehe oben

Tabelle 5: Maßnahmenbeschreibung: Darstellung der CEF-Maßnahme 2

Stadt Albstadt		Maßnahmenbeschreibung							
Bebauungsplan „Nadlerstraße“		Maßnahmen-Nr.: CEF 2							
Flurstück-Nr. 2915/1 und 2897/3		Eigentümer: Stadt Albstadt							
Flächengröße: zusammen ca. 1.550 m ²		Gemarkung: Ebingen							
Status: ■ geplant	bereits umgesetzt								
Art der Maßnahme									
Aufhängen von vier Fledermauskästen zur Erhöhung des Quartierangebotes									
Ziel / Begründung der Maßnahme:									
Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang.									
Standort/Lage:									
 <table border="1" data-bbox="1002 1339 1216 1438"> <thead> <tr> <th>WA</th> <th>II</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0,4</td> <td>(0,8)</td> </tr> <tr> <td>DN 0 - 45 °</td> <td>o</td> </tr> </tbody> </table>				WA	II	0,4	(0,8)	DN 0 - 45 °	o
WA	II								
0,4	(0,8)								
DN 0 - 45 °	o								
Abbildung 8: Lage der anzubringenden Fledermauskästen (beispielhaft gesehen)									

Standortbeschreibung:	
Der Standort wird derzeit und zukünftig als Grünbereich (Park) genutzt.	
Maßnahmenbeschreibung:	
Aufhängen von vier Fledermauskästen	
<ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich der dauerhaft festgelegten Grünfläche sollen vier Fledermauskästen aufgehängt werden. • Dabei sollen zwei Flachkästen (Spaltenquartiere) und zwei Rundkästen (Höhlenquartiere) Verwendung finden. 	
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Fledermauskästen müssen von fachkundigen Personen an Bäumen aufgehängt werden, an denen sie dauerhaft hängen können. • Die Fledermauskästen sind einmal im Jahr zu reinigen und auf ihre Funktionalität zu überprüfen. 	
Vorübergehende Inanspruchnahme	■ Grunderwerb: nicht erforderlich
■ Nutzungsbeschränkung: siehe oben	

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Das Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Keine weitere Betrachtung von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL erforderlich.

7.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.1.2.1 Fledermäuse

7.1.2.1.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Nachgewiesene Fledermausarten

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dezember 2013) ist mit dem Vorkommen zahlreicher Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie innerhalb des TK-Blattes 7720 (Albstadt) zu rechnen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden vier Fledermausarten nachgewiesen, die typisch sind für städtische Grünanlagen und Gärten. Weitere Fledermausarten, die innerhalb von Städten oder Stadtrandlagen Quartier haben können, wie bspw. Großes Mausohr oder Abendsegler sind nicht auszuschließen, die dann allerdings eher im Überflug registriert werden könnten.

Tabelle 6: Nachgewiesene Fledermausarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	-
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	V
<i>Myotis mystacinus</i> *	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	3
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	i	G

Legende: Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

* Kleine und Große Bartfledermäuse sind anhand von Lautaufnahmen nicht sicher zu unterscheiden. Aufgrund des Habitats und der Häufigkeit wird das Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus angenommen.

Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

- kleine Art
- häufig
- Siedlungen, Wald
- Mittelstreckenzieher

Verbreitung:	Verbreitete Art. Fast ganz Europa besiedelnd. Flexibler Kulturfolger. Häufig, wandernd bis sesshaft (vermutlich auch manchmal lange Strecken ziehend).
Verbreitung Ba-Wü	Die Zwergfledermaus ist in Baden-Württemberg nahezu flächendeckend verbreitet und nirgends selten.
Lebensraum:	Bewohnt Siedlungs-, Siedlungsrandbereiche und Wald (auch Fichtenwald). Habitat-Generalist.
Jagdgebiete:	Alle Geländearten, hauptsächlich am Rand von hoher Vegetation (aufgelockerte Laub- und Mischwälder, Waldränder, Hecken, Ufervegetation von Gewässern, Streuobst, Parkanlagen, Gärten) und in von Straßenlampen beleuchteten Ortschaften. Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten bis 2,5 km.
Flugverhalten:	Überwiegend strukturgebunden. Fliegt früh aus (Vorabenddämmerung), oft gesellig, auch zusammen mit insektenjagenden Vogelarten. Jagd meist in geringer bis mittlerer Höhe (2-8 m, bis 20 m), aber auch deutlich höher (Schlagopferfunde durch Rotorblätter von WEA).
Wochenstuben	Spaltenquartiere in und an Gebäuden (Fensterläden, Wandverschalungen,

	Flachdachleisten, Rollladenkästen), Hohlkastenbrücken Bezug: April/Mai; Auflösung: Juli/August
Männchenquartiere	Spaltenquartiere an Gebäuden, hinter Brettern, Wandverkleidungen; in Fels- und Mauerspalten oder in Baumhöhlen. Ersatzquartiere können sein Vogel- oder Fledermauskästen, manchmal Jagdkanzeln im Wald. Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner.
Winterquartiere:	In Spalten unterirdischer Höhlen, in Kellern oder Stollen und Brücken mit relativ geringer Luftfeuchtigkeit und mit Temperaturen zwischen -2 und 7 °C (kälteresistent) Bezug: Oktober/November; Verlassen: März

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

- kleine Art
- relativ häufig
- Waldfledermaus
- Langstreckenzieher

Verbreitung:	Die Rauhautfledermaus findet man im Sommer in Nord- und Osteuropa und zur Winterzeit in Mittel- und Südeuropa.
Verbreitung Ba-Wü	Die Rauhautfledermaus reproduziert nicht in Baden-Württemberg. Weibchen ziehen durch, nur die Männchen verbleiben und warten auf die Rückkehr der Weibchen im Spätsommer zur Paarung, v. a. in den Flusstälern und im Bodenseegebiet.
Lebensraum:	Diese Fledermausart hält sich in gewässernahen Wäldern auf. Dort bewohnt sie Baumhöhlen und Spalten. Als Wald-Spalten-Fledermaus werden von ihr genutzt: Hochsitze, Baumspalten, Waldhütten, Brennholzstapel, Nistkästen.
Jagdgebiete:	Gewässer, Feuchtgebiete, Wälder, Schneisen, Offenland. Insbesondere am Rand hoher Vegetation oder an Gewässerrändern. Entfernung zwischen Quartieren und Jagdgebieten bis 7 km.
Flugverhalten:	Teilweise strukturgebunden. Aber auch freier Luftraumjäger. Jagd- und Transferflüge oft entlang linearer Landschaftselemente. Transferflüge auch über offenes Gelände. Eher spät fliegend.
Wochenstuben	In Baden-Württemberg keine Wochenstuben bekannt (Wochenstubenkolonien befinden sich vor allem in Nordostdeutschland).
Männchenquartiere	Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen, Spalten an Gebäuden, Holzstapel.
Winterquartiere:	Baumhöhlen und -spalten, Mauerritzen (weitere tlw. noch unbekannt). Bezug: Oktober/November; Verlassen: März/April

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

- Kleine Art
- selten
- Hausfledermaus, siedlungsnah
- Kurzstreckenzieher

Verbreitung:	In Europa weit verbreitet (bis auf Island, Nordschottland, Nordskandinavien, Griechenland und Polen). Nach Osten hin erstreckt sich ihr Verbreitungsgebiet bis Japan, nach Süden bis Nordafrika. Im Vergleich zur Großen Bartfledermaus häufiger.
Verbreitung Ba-Wü	Ausgenommen der Albhochfläche und die Schwarzwaldhochflächen weit verbreitet.
Lebensraum:	Anpassungsfähige Art mit breitem Biotopspektrum. Kommt in Wäldern, im Siedlungsbereich, in der Kulturlandschaft und an Gewässern vor. Vorzugsweise in reich strukturierten Landschaften.
Jagdgebiete:	Vegetationsnahe Jagd in (Laub-)wäldern, an Weggrändern, Hecken und Feldgehölzen, in Streuobstgebieten, Ufersäume von Gewässern, Parkanlagen und Kleingärten.
Flugverhalten:	Überwiegend strukturgebunden, oft sehr niedrig (ca. 1-3m Höhe)
Wochenstuben	Hinter Holzfensterläden und hinter Holz- und Schieferverkleidungen von Hauswänden, sowie Dachstühlen und Kirchtürmen.
Männchenquartiere	Flächige Spaltverstecke vor massiven Hauswänden alter und neuer Häuser, hinter Fassadenverkleidungen und Fensterläden, in Baumhöhlen und hinter abgeplatzter Rinde.
Winterquartiere:	Ehemalige Bergwerkstollen, Höhlen und alte Keller.

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)

- Große Art
- relativ häufig
- Spalten-Fledermaus, oft siedlungsnah
- Mittelstreckenzieher

Verbreitung:	Europa ohne Skandinavien, ostwärts bis Korea. Auch in einigen Teilen Nordafrikas und Asiens.
Verbreitung Ba-Wü	Schwerpunkte der Sommerfunde in den Kocher-Jagst-Ebenen, Hardt-Ebenen.
Lebensraum:	In strukturgebundenen Landschaften, gerne in der Nähe von Gewässern oder siedlungsnah (Gärten und Parks). Kolonien im Dachbereich von Gebäuden, sehr selten in Nistkästen, Habitatbindung.
Jagdgebiete:	Gehölzreiche Siedlungsränder, Grünland, Waldränder und -wege. An Straßenlaternen, Gärten, Parks und Gewässern. Nicht in Wäldern jagend.
Flugverhalten:	Sporadisch strukturgebunden. Sehr plastisches Verhalten (langsam und bedächtig), niedriger Flug an Waldrändern oder über gemähten Wiesen; mittlere Flughöhe auf Baumkronen- oder auf Straßenlampenhöhe, oder sehr hoch über Tälern und stehenden Gewässern. Fliegt früh zur Jagd aus, oft auf regelmäßigen Bahnen und entlang von Gehölzen. Sie ist fähig, ihre Beute sowohl im Flug, als auch auf dem Boden zu fangen.
Wochenstuben	Alte Dachstühle von Kirchen, Schlössern und Gutshäusern, in Nischen und Hohlräume von Gebäuden.
Männchenquartiere	Häufig im Dachfirst zwischen Dachpfanne und Isolierung, selten auf dem Dachboden selbst. In engen Spalten und Nischen.
Winterquartiere:	Wahrscheinlich vor allem oberirdische Spaltenquartiere an und in Bauwerken: Keller, Bunker, Dachböden.

7.1.2.1.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Die Fläche des Bebauungsplans umfasst als wesentlichen Teil das Villengrundstück Nadlerstr. 15 selbst, eine unbebaute Fläche nebenan, östlich der Nadlerstraße und die umgebenden bebauten Grundstücke südlich bis zur Raidenstraße und südöstlich bis zur Straße „Im Raidental“.

Eingegriffen wird vor allem auf die Flurstücke des Villengrundstückes und evtl. in das unbebaute Grundstück Nr. 2894/5. Demzufolge wurden die Erhebungen auf dieser Eingriffsfläche durchgeführt.

Quartierstrukturen finden sich nur in Form des Villengebäudes, eines kleinen Geräteschuppens sowie zweier älterer Laubbäume (im Zentrum des Gartens und an seiner südöstlichen Ecke).



Ältere Blutbuche im zentralen Gartenbereich, Villengebäude im Hintergrund



Bereich des Fichtenwaldes im westlichen Gartenteil mit Geräteschuppen im Hintergrund



Villengebäude



Unverschlossene Lüfterziegel im östlichen Dachbereich

Abbildung 9: Photographische Darstellung fledermausrelevanter Strukturen

Das Dach der Villa wurde bei jeder Begehung, auch bei den Vogelerfassungen, in besonderen Augenschein genommen, zumal sich dort unvergitterte Lüfterziegel befinden. Allerdings konnte nie ein Ein- oder Ausflug von Fledermäusen (oder Vögeln) beobachtet werden. Der Dachstuhl ist von innen voll verkleidet, sodass von dieser Seite keine ergänzenden Beobachtungen möglich waren. Die Klappläden wurden während der Erfassungstage nicht als Tagesversteck von Fledermäusen genutzt.

Der Geräteschuppen im kleinen Fichtenwald ist nicht als Fortpflanzungsquartier im Sinne einer Wochenstube geeignet. Möglicherweise bietet es einzelnen Fledermäusen ein temporäres Tagesversteck; Hinweise darauf fanden sich allerdings nicht. Zudem soll dieser Schuppen erhalten bleiben und unterliegt keinen baulichen Veränderungen.

Im parkähnlichen Gartenbereich befinden sich vor allem fremdländische Nadelgehölze (Zypressen, Mammutbaum und andere), die keine geeigneten Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse bieten.

Bei den vorhandenen Laubbäumen im überplanten Bereich handelt es sich zum einen um einen kleinen dünnstämmigen Apfelbaum und eine ebenfalls dünnstämmige Blutbuche, in denen keine Baumhöhlen vorhanden sind. Baumhöhlen sind in den beiden anderen Bäumen (dickstämmige Blutbuche sowie ein weiterer Laubbaum in der südöstlichen Gartenecke) denkbar, konnten allerdings vom Boden aus mit Fernglas nicht ausgemacht werden. Bei den abendlichen Begehungen waren hier ebenfalls keine Ausflüge beobachtet worden. Aus den Lautaufzeichnungen konnten auch keine Hinweise auf Ausflugaktivitäten oder morgendliches Schwärmen vor dem Quartiereinflug entnommen werden.

Im kleinen Fichtenwald stehen keine Bäume, die Spechthöhlen oder andere Baumhöhlungen aufweisen. Abgestorbene Bäume mit Rindenschuppen als mögliches Tagesversteck für Fledermäuse sind ebenfalls nicht vorhanden.

Die Bedeutung des Untersuchungsbereiches für Fledermäuse liegt vor allem in seiner Eignung und Nutzung als Nahrungshabitat. Fledermäuse wurden im Garten mit unterschiedlichen Schwerpunktbereichen festgestellt.

Die Zwergfledermaus jagte überall im Garten, bevorzugt aber im Bereich der Bäume und der Hecke entlang der Nadlerstraße sowie am gegenüberliegenden Waldrand. Die optischen Beobachtungen in den Dämmerungsstunden ließen dabei keine Richtungspräferenz feststellen. Aus diesem Grund ist diese Struktur nicht nur als Leitlinie zu betrachten, sondern als Teil des Nahrungshabitats. Der großzügige, gut bepflanzte Garten bildet, zusammen mit den Gärten der Umgebung, die ebenfalls viel Grün aufweisen, ein sehr gutes Jagdgebiet und legt den Schluss nahe, dass sicherlich einige Quartiere dieser Art in der unmittelbaren Umgebung liegen, wie es für die Spalten bewohnende „Siedlungsfledermaus“ typisch ist.

Am Rand und im „Innern“ des kleinen Nadelwäldchens konnten zusätzlich Rufe von Bartfledermäusen erfasst werden, die aufgrund der Wahrscheinlichkeit und Häufigkeit der Kleinen Bartfledermaus zugeordnet wurden. Wie die Zwergfledermaus, nutzen Bartfledermäuse spaltenähnliche Quartiere vermutlich ebenfalls im benachbarten bebauten Gebiet.

Als dritte Art von „Siedlungsfledermäusen“ wurden jagende Breitflügelfledermäuse im freien Luftraum des Gartens angetroffen. Hier jagten zeitweise zwei Tiere gleichzeitig. Am ersten Erhebungsabend ließen die Flug-Beobachtungen bei Auftauchen der Tiere den Schluss zu, dass sie das Grundstück aus Richtung Süden anflogen. Die Richtung des Weiterflugs nach ausgiebiger Jagdzeit von ca. 1 Stunde konnte nicht registriert werden.

Die Rauhaufledermaus konnte nur mit wenigen Rufen innerhalb kurzer Zeitfenster erfasst werden. Die kurzen Sequenzen und der Frequenzverlauf der Ortungsrufe ließen auf Überflug im freien Luftraum schließen. Sichtbeobachtungen gab es zu dieser Art nicht.

Der Garten des Villengrundstücks scheint ein Jagdgebiet von guter Qualität zu sein, was den längeren Verbleib der Fledermäuse erklärt. Die Lage innerhalb des Wohngebiets und die leichte Hanglage Richtung Süden scheinen wärmebegünstigt auf eine gute Insektenpopulation hinzuwirken.

Das Flurstück östlich neben der Nadlerstraße außerhalb des Villengrundstücks besteht fast ausschließlich aus Wiesenfläche und wurde von Fledermäusen wenig genutzt. Hier waren es die umgebenden Gebüsch- und Baumstrukturen der umliegenden Gärten, die von Zwergfledermäusen in geringer Intensität bejagt wurden. Strukturen mit Quartiereignung sind auf dem Grundstück nicht vorhanden.



Legende: 1, 2, 3, 4 = Standorte für die automatische Ruferefassung, gelbe Linie = Transekt

Abbildung 10: Erhebungsstandorte und Transektstrecken der Fledermauserfassung

7.1.2.1.3 Betroffenheit der Fledermausarten

Schadigungsverbotverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Vor allem die Gebäude innerhalb des Gartens könnten als Quartiere genutzt werden. Wie oben beschrieben, wurde daher ein besonderes Augenmerk auf geeignete Strukturen gerichtet, um auf Aus- oder Einflüge zu achten.

Ausflüge konnten nicht beobachtet werden, auch Lauterfassungen ließen dazu keinen Rückschluss zu. Neben dem Hauptgebäude konnten auch an einem Geräteschuppen und dem Gartenhaus keine Quartiere ausgemacht werden. Fortpflanzungsquartiere (Wochenstuben) konnten auf der Untersuchungsfläche nicht gefunden werden.

Tagesverstecke einzelner Individuen sind trotzdem nicht gänzlich auszuschließen und könnten auch in nicht einsehbaren Höhlungen an den beiden Laubbäumen im überplanten Bereich vorkommen. Die starke Blutbuche ist der einzige Baum im überplanten Bereich, der bei Vorhandensein von Baumhöhlen ggf. auch zur Überwinterung dienen könnte.

Das Untersuchungsgebiet, insbesondere der Garten des Villengrundstücks, wird als Jagdhabitat genutzt. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Bei Realisierung der geplanten Wohnbebauung ist mit einem geringfügigen Verlust von Nahrungsraum zu rechnen. Der Eingriffsbereich ist als Nahrungsraum, unter Berücksichtigung der gesamten Gartensituation im nahen Umfeld zum Planungsgebiet, für Fledermäuse nicht von essenzieller Bedeutung, zumal zu erwarten ist, dass mit der Bebauung auch strukturierte Gärten angelegt werden, die ebenfalls als Nahrungshabitat dienen können.

Eine Beschädigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte durch den Wegfall notwendiger Nahrungslebensräume findet nicht statt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V1: Eine mögliche Rodung von Bäumen muss im Winterhalbjahr (ab November) erfolgen, da nicht auszuschließen ist, dass einzelne Tiere in kurzzeitig genutzten Zwischenquartieren (bspw. an Rindenschuppen) anwesend sind.

Um den Tatbestand nach § 44 (1) 1 auszuschließen, muss vor der Entfernung der starken Blutbuche eine genaue Begutachtung dieses Baumes durchgeführt und protokolliert werden.

- CEF-Maßnahmen erforderlich

CEF 2: Um die nicht gänzlich auszuschließende Vernichtung einzelner temporärer Ruhestätten auszugleichen, sind Ersatzquartiere an den Bäumen der sicher verbleibenden Grünfläche anzubringen.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Der Garten und die direkte Umgebung dienen vor allem als Jagdhabitat. Leitlinien im Sinne einer Leitstruktur in eher offener Landschaft sind hier nicht vorliegend, sodass eine anstehende Bebauung keine Flugstraßen unterbricht, die die Lebensräume von Fledermäusen verbinden. Jagd- und Weiterflüge erfolgen dann an benachbarten Gebäude- und Pflanzenstrukturen.

Eine wesentliche Störung durch den tagsüber zu erwartenden Baubetrieb ist nicht zu erwarten.

Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Fledermausbestände ist infolge des Planungsvorhabens nicht zu befürchten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 33 Vogelarten nachgewiesen, von denen 10 Arten auf der Roten Liste BW stehen oder gemäß BNatSchG streng geschützt sind.

Für 25 der nachgewiesenen Vogelarten lagen ausreichende Hinweise auf ein Brutvorkommen, zumindest in der näheren Umgebung, vor.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten als ‚besonders geschützt‘ nach der Bundesartenschutzverordnung.

Tabelle 7: Nachgewiesene und potenziell vorkommende Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehungen 2014						Vorkommen im Untersuchungsgebiet Biotoptyp	Rote Liste		Art. 1 VS-RL	Schutz status	Trend
					23.04.	08.05.	21.05.	11.06.	01.07.	16.07.		BW	D			
Amsel	A	zw	B	n	X	X	X	X	X	X	Mehrere Brutpaare (im folgenden BP) im gesamten Untersuchungsgebiet			x	b	0
Blaumeise	Bm	h	B	n	X		X	X	X	X	Mehrere Brutpaare im gesamten Untersuchungsgebiet			x	b	0
Bluthänfling	Hä	zw	BU/N	n					X		Mind. 1 BP auf dem Nachbargrundstück, Nahrungsgast im Garten	V	V	x	b	-1
Buchfink	B	zw	B	n	X	X	X			X	Brutpaare an verschiedenen Stellen im Garten			x	b	0
Buntspecht	Bs	h	BU/N	n				X			Nahrungsgast, Brutvogel in der näheren Umgebung			x	b	0
Elster	E	zw	BU	n						X	Nahrungsgast, Brutvogel auf dem westlichen Nachbargrundstück			x	b	0
Fichtenkreuzschnabel	Fk	zw	N	n						X	Drei Vögel im Bereich der Fichtenanpflanzung als Nahrungsgäste gesichtet			x	b	-1
Gimpel	Gim	zw	B	n			X	X	X	X	Mind. 2 BP auf den Nachbargrundstücken	V		x	b	-1
Girlitz	Gi	zw	B	n		X	X				1 BP auf den südlichen Nachbargrundstücken, weitere in der nahen Umgebung	V		x	b	-1
Goldammer	G	b; zw	BU	n				X			1 BP im westlich angrenzenden Grundstück	V		x	b	-1
Grünfink	Gf	zw	B	n	X	X		X	X	X	Mehrere BP im Fichtenwäldchen und im südlichen Gartenteil			x	b	0
Haubenmeise	Hm	h	B	n		X		X			BP im Fichtenwäldchen			x	b	0
Haussperling	H	g; h	B	n			X	X			Brut an Gebäuden, Nahrungssuche im Gesamtgebiet, mind. 1 BP am Haus, mind. 10 BP in der näheren Umgebung	V	V	x	b	-1
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	B	n	X	X	X	X	X	X	1 BP am Schuppen, mind. 5 BP in den unmittelbar angrenzenden Gärten			x	b	0
Heckenbraunelle	He	zw	B	n			X				BP in der südwestlichen Gartenecke, weitere in den östl. Gärten			x	b	0
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	B	n			X	X			mind. 2 BP, eines im westl. angrenzenden Grundstück, eines im südl. Gartenbereich	V		x	b	-1
Kleiber	Kl	h	B	n		X	X	X	X	X	BP in der Baumreihe entlang der Straße, BP im Bereich des Fichtenwaldes			x	b	0
Kohlmeise	K	h	B	n	X	X	X	X		X	Mehrere Brutpaare im gesamten Untersuchungsgebiet			x	b	0

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehungen 2014						Vorkommen im Untersuchungsgebiet Biotoptyp	Rote Liste		Art. 1 VS-RL	Schutz status	Trend
					23.04.	08.05.	21.05.	11.06.	01.07.	16.07.		BW	D			
Mauersegler	Ms	g/lj	BU/N	n		X	X				Nahrungsgast im freien Luftraum	V		x	b	-1
Mäusebussard	Mb	bb	N/BU	n		X					Nahrungsgast am Ortsrand, evtl. auch im Garten			x	s	0
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	B	n	X	X	X	X	X	X	mehrere Brutpaare im gebüschreichen westl. und südl. Gartenteil und angrenzenden Grundstücken			x	b	+1
Rabenkrähe	Rk	zw	B	n	X	X		X		X	1 BP in einer der hohen Fichten (südwestl. Gartenbereich)			x	b	0
Rotkehlchen	R	b; h/n	B	n	X	X	X			X	mind. 2 BP im gebüschreichen westl. und südl. Gartenteil und dort angrenzenden Grundstücken			x	b	0
Singdrossel	Sd	zw	B	n		X				X	Mind. 2 BP im gebüschreichen westl. und südl. Gartenteil und dort angrenzenden Grundstücken			x	b	0
Sommergoldhähnchen	Sg	zw	B	n	X	X	X	X		X	mehrere BP in den Fichten sowie Nadelhölzern nördl. angrenzend			x	b	0
Stieglitz	Sti	zw	N	n		X					Familienverband auf Nahrungssuche			x	b	0
Sumpfmeise	Sum	h	B	n		X	X	X			BP im westl. Gartenteil und angrenzend			x	b	0
Tannenmeise	Tm	h	B	n		X		X	X	X	mehrere BP im Bereich der Fichten und angrenzend			X	b	0
Wacholderdrossel	Wd	zw	N/BU	n				X			Nahrungsgast, Brutvogel in der Umgebung	V		x	b	-1
Weidenmeise	Wm	h	BU	n				X			1 BP im westl. anschließenden Garten	V		x	b	-1
Zaunkönig	Z	r/s	B	n			X			X	min d. 1 BP im südwestl. Gartenbereich			x	b	0
Zilpzalp	Zi	r/s	B	n		X	X	X	X	X	2 BP im westl. Gartenbereich und dem anschließenden Grundstück, sowie weitere in den östl. Gärten			x	b	0

ErläuterungenAbkürzung (Abk.)

Die Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
zw	Zweigbrüter

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der näheren Umgebung
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler
W	Wintergast

Vorkommen im Untersuchungsgebiet / Biotoptypen**Räumliche Zuordnung**

auf der Eingriffsfläche
im Randbereich der Eingriffsfläche (unmittelbar direkte Umgebung (bis ca. 50 m)
nähere Umgebung (bis ca. 200 m)
weitere Umgebung (bis ca. 500 m)
In der Region

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (HÖLZINGER et al. 2007)
D	Deutschland (BfN 2009)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste

Art. 1 VS-RL

Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten.

x	in Europa natürlich vorkommende Vogelart im Sinne des Artikel 1 der zuvor genannten Richtlinie
---	--

Schutzstatus nach BNatSchG

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1980-2004 (HÖLZINGER et al. 2007)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

7.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

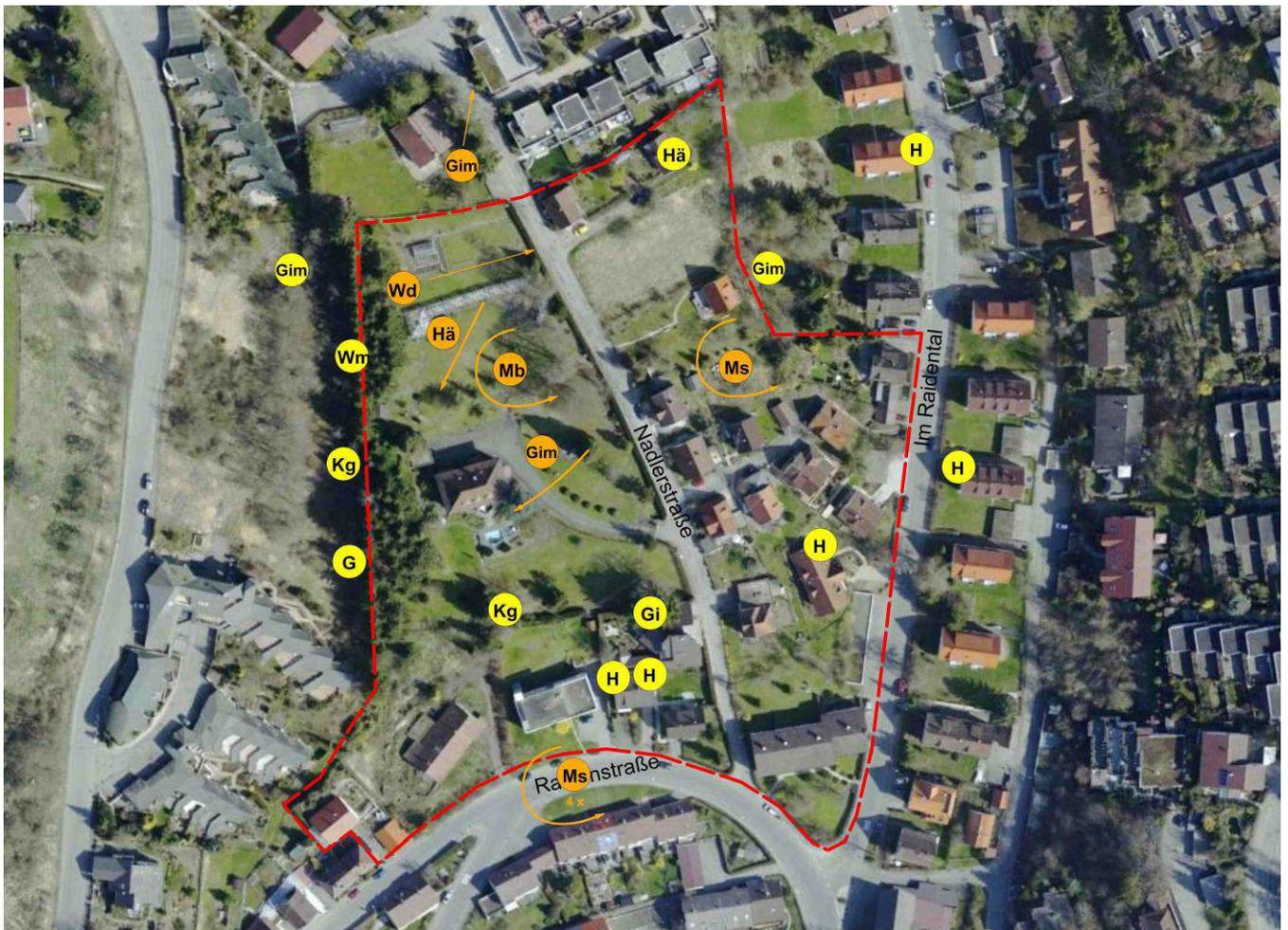
Das Artenspektrum der vorgefundenen Vögel zeigt eine untypisch hohe Artenvielfalt für innerörtliche Gärten. Dies erklärt sich zum einen durch die großzügige Anlage mit einigen Bäumen, Büschen und Hecken. Zum anderen auch durch das Vorhandensein unterschiedlicher Biotope. Zum eher gepflegten Garten kommt das auf dem Grundstück stehende Fichtenwäldchen hinzu und die westlich liegende brache Fläche, die teilweise dicht mit Büschen bestanden ist. Zudem liegt das Villengrundstück nahe am Ortsrand.

Für die Avifauna in Stadtlage hat der Garten sicher eine hervorgehobene Bedeutung, da er mit den oben genannten Ausprägungen und Requisiten einen gewissen ungestörten Rückzugsort darstellt.

Diese Einschätzung wird durch die Tatsache unterstrichen, dass im Rahmen der Erhebungen zehn Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen wurden.

So brüten Klappergrasmücken und Goldammern hier, die ihre Neststandorte sonst eher außerörtlich wählen. Weidenmeise, Gimpel und Bluthänfling sind auch nicht mehr häufig in Gartenanlagen anzutreffen.

Bei Umsetzung der geplanten Bebauung werden sicher Vögel verdrängt, da die Größe des Gartens und damit wesentliche Teile seines Gehölzbestands verloren gehen. Der inselartige Rückzugsort innerhalb der städtischen Bebauung schränkt sich damit auf den verbleibenden südlichen Gartenteil ein. Der zu bebauende Bereich geht in übliche Wohnbau-Grundstücke mit kleinen Gartenanlagen über.



Legende: G = Goldammer, Gim = Gimpel, Gi = Girlitz, H = Haussperling, Hä = Bluthänfling, Kg = Klappergrasmücke, Mb = Mäusebussard, Ms = Mauersegler, Wd = Wacholderdrossel, Wm = Weidenmeise, m.l. = mehrere Individuen, 4x = 4 Individuen, gelb = Brutpaare, orangefarben = Aktivitäten/Aufenthalt

Abbildung 11: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz

Tabelle 8: Nachgewiesene Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vor- kom- men	Rote Liste		Art. 1 VS-RL	Schutzstatus	Trend
					BW	D			
Bluthänfling	Hä	zw	BU	n	V	V	x	b	-1
Gimpel	Gim	zw	B	n	V		x	b	-1
Girlitz	Gi	zw	B	n	V		x	b	-1
Goldammer	G	b; zw	BU	n	V		x	b	-1
Haussperling	H	g; h	B	n	V	V	x	b	-1
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	B	n	V		x	b	-1
Mauersegler	Ms	g/lj	N	n	V		x	b	-1
Mäusebussard	Mb	bb	N/BU	n			x	s	0
Wacholderdrossel	Wd	zw	N/BU	n	V		x	b	
Weidenmeise	Wm	h	BU	n	V		x	b	-1

Erläuterungen: siehe Tabelle 1

7.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden im Folgenden diejenigen Arten aus dem im Plangebiet vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist.

Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der saP aufgrund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Gebäudebrüter und Luftjäger

Mauersegler (*Apus apus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -

Rote-Liste Status BW: V

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Der **Mauersegler** baut seine Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Mauersegler sind Höhlen- und Nischenbrüter an hohen Gebäuden. Der Mauersegler jagt Fluginsekten über freien Flächen und über Gewässern. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann. Der Mauersegler jagt im Untersuchungsgebiet über dem gesamten Luftraum.

Lokale Population:

Einem Bestandsrückgang zwischen 20 und 50% verdankt der Vogel seine Einordnung auf der Vorwarnliste. Der Anteil am Brutbestand von Deutschland liegt bei 12% in Baden- Württemberg. Ursachen für die Abnahme liegen meist innerhalb des Brutgebietes, nicht des Nahrungsraumes.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) x unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Mauersegler jagt über dem gesamten Luftraum. Er nutzt somit den Untersuchungsraum als Nahrungsgebiet. Durch die geplante Überbauung gehen nicht unmittelbar Neststandorte verloren, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben. Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten. Ersatznahrungsflächen in Bodennähe sind im nahen Umfeld vorhanden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Mauersegler wird bei seiner Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Er jagt häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Greifvögel

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: ohne Gefährdungsstatus

Rote-Liste Status BW: ohne Gefährdungsstatus

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Der **Mäusebussard** baut sein Nest in Bäumen, auch innerhalb geschlossener Wälder, aber auch in Einzelbäumen und Feldgehölzen. Als Nahrungshabitat ist für ihn ein Wechsel von Wäldern und offenen Feld- und Wiesenflächen wichtig. Sein Jagdgebiet erstreckt sich bis an die Ortsränder.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Mäusebussard brütet nicht auf der Eingriffsfläche und im Untersuchungsbereich. Es existiert auch kein Horstbaum oder Bäume, die geeignet wären, Nistplätze anzulegen.

Eine Tötung von Individuen oder deren Verletzung ist daher ausgeschlossen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch das Vorhaben kommt es auch zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Der Nahrungsraum von Mäusebussarden innerhalb von Städten ist gering und im Vergleich mit den großen Nahrungshabitaten im Offenland vernachlässigbar.

Daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es gehen keine Störungen für nahrungssuchende Mäusebussarde von Baustellen innerhalb von Städten aus.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Haussperling (*Passer domesticus*), **Weidenmeise** (*Parus montanus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:

Rote-Liste Status BW:

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast auf dem Zug

Der **Haussperling** als ausgesprochener Kulturfolger bewohnt dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

Die **Weidenmeise** legt ihre Bruthöhle meist selbst in zersetztem Holz an und braucht dafür morschholzreiche, feuchte Wälder, bevorzugt Bruchwälder. Sie kommt ebenfalls in Nadel- und Mischwäldern der Mittelgebirge bis in die Hochlagen vor und bewohnt dort auch gerne extensiv bewirtschaftete Kieferndickungen und –stangenhölzer mit eingesprengten Birken oder Erlen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Populationen möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Haussperling brütet im Dachbereich benachbarter Gebäude. Die Weidenmeise ist mit einem Brutpaar im benachbarten Busch- und Baumbestand anwesend.

Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen scheint bei Veränderungen auf der Eingriffsfläche unwahrscheinlich, da auf der Eingriffsfläche selbst keine Neststandorte festgestellt wurden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das oben Gesagte gilt in gleicher Weise für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Eine Schädigung von Vogelindividuen und deren Entwicklungsformen und eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beider Vogelarten durch eine Bebauung des heutigen Gartengeländes sowie des freien Wiesengrundstückes kann aus heutiger Sicht ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem baubedingt ist mit temporären Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) zu rechnen. Die Vorbelastung und die Toleranz und Gewöhnung dieser Vogelarten an menschliche Lärmquellen und Aktivitäten lassen die Störung als wenig relevant erscheinen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Höhlenbrüter ist nicht zu erwarten.

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Haussperling (*Passer domesticus*), **Weidenmeise** (*Parus montanus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zweigbrüter und am Boden brütende Vogelarten

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), **Gimpel** (*Pyrrhula pyrrhula*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Klappergrasmücke** (*Silvia curruca*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: alle „V“

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Brutvogel, zumindest in näherer Umgebung

Der **Bluthänfling** bevorzugt gegen direkte Sonneneinstrahlung geschützte, jedoch einen guten Überblick gebende Standorte. Meistens liegen die Nistplätze in dichten Nadelzweigen.

Der Neststandort des **Gimpels** findet sich vor allem in den Außenzweigen höherer Nadelbäume bzw. am Stamm in jungen dichten Koniferenbeständen und in Sträuchern und Naturverjüngung. Im Bereich des Untersuchungsgebietes wurden zwei Brutpaare im Bereich des nördlich gelegenen Waldbestandes beobachtet.

Der **Girlitz** brütet gerne in Sträuchern, auf Bäumen und in Rankenpflanzen mit Sichtschutz, bevorzugt werden Obstbäume und Zierkoniferen ausgewählt.

Die **Goldammer** brütet gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen.

Klappergrasmücken bevorzugen halboffene Landschaften mit dichten Heckenlinien in Büschen an Waldrändern und Feldgehölzen auf. In der Nähe des Menschen ist die Klappergrasmücken auch in größeren Gärten und Parks zu beobachten

Die **Wacholderdrossel** baut das Nest in Laub- und Nadelbäumen, auch in hohen Sträuchern, meist exponiert in Stammgabelungen oder auf starken Ästen, gerne in Pappeln.

An weiteren vorkommenden Zweigbrütern oder Bodenbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung im Umfeld der Eingriffsfläche sind Amsel, Buchfink, Elster, Fichtenkreuzschnabel, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen und Stieglitz zu nennen.

Lokale Population:

Die genannten Arten mit naturschutzfachlicher Relevanz haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen, teilweise bis zur Hälfte ihrer ursprünglichen Populationsgröße.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Niststandorte der oben genannten Zweigbrüter konnten auf der Eingriffsfläche direkt nicht festgestellt werden. Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Die oben genannten Zweig- und Bodenbrüter bauen jedes Jahr neue Nester.

Sollten auf der Bebauungsfläche weitere Gehölze entfernt werden, ist dies unter nachfolgenden Maßgaben durchzuführen.

Zweigbrüter und am Boden brütende Vogelarten

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), **Gimpel** (*Pyrrhula pyrrhula*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Klappergrasmücke** (*Silvia curruca*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- **V1:** Die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang September bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die zeitlich begrenzten Bauarbeiten verursachen vermutlich vor allem optische und akustische Störungen der oben genannten Vogelarten. Diese Störungen sind innerhalb von Städten üblich und so ist von einer Gewöhnung dieser, schon innerhalb der bestehenden Bebauung nistenden Zweigbrüter auszugehen.

Die Anwesenheit der Klappergrasmücke und Goldammer ist vermutlich auf das verbrachte Flurstück westlich des Villengrundstücks zurückzuführen. Durch die Realisierung der geplanten Bebauung kommt es auch zu einer deutlichen Einschränkung des Lebensraumes für diese beiden Arten auf der Untersuchungsfläche und damit zu einer kleinräumigen Einschränkung für die lokale Population.

Eine andauernde Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der angetroffenen Zweigbrüterarten durch die zukünftige Bebauung ist bei gegenwärtigem Kenntnisstand durch die nachstehenden Maßnahmen zu vermeiden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich
- **CEF 1:** Dauerhafte Anlage eines breiteren Heckengürtels in der Nähe, der beiden Arten zusätzlichen Lebensraum bietet. Eine Möglichkeit ergibt sich dazu unterhalb der Kreuzbühlstraße am Rand des dortigen brachliegenden Grundstücks.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

8 Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen erfolgt durch Eintragungen im Bebauungsplan.

9 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung zum geplanten Vorhaben kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei insbesondere die europäischen Vogel- und Fledermausarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel und Fledermäuse muss die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr erfolgen.

Fledermäuse nutzen das Villengrundstück als Nahrungshabitat, auffallend waren dabei mehrere Breitflügelfledermäuse. Die Veränderung des Grundstückcharakters durch die zukünftige Teilbebauung schränkt den Jagdlebensraum nur unwesentlich ein, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population zu erwarten ist.

Für die beiden Arten Goldammer und Klappergrasmücke, die eher den Offenlandarten zugerechnet werden, ergeben sich Einschränkungen auf der Untersuchungsfläche, denen durch Schaffung eines adäquaten Heckenbiotops begegnet werden kann.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 22. März 2016

Dr. Klaus Grossmann